



# Gemeinde Rabenholz

Der Bürgermeister

---

Gemeinde Rabenholz \* Der Bürgermeister \* 24395 Rabenholz

**24395 Rabenholz**

Telefon: 04643/2320 (Bürgermeister)

Mail: [info@amt-geltingerbucht.de](mailto:info@amt-geltingerbucht.de)

Datum: 29.03.2018

---

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 10.04.2018, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Kameradschaftsraum, Dorfstraße 6a, 24395 Rabenholz

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Rabenholz **2018-11GV-033**
7. Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz **2018-11GV-034**
8. Vorschläge für die Entsendung von Schöffen für den Zeitraum 2019 - 2023
9. Beratung und Beschluss über ein Buswartehäuschen für den Standort Dorfstraße 6 b
10. Beratung und Beschluss über die Beteiligung der Gemeinde Rabenholz an der Windkraftanlage Priesholz Beteiligungs GmbH & Co. KG **2018-11GV-036**
11. Beratung und Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2018 der Gemeinde Rabenholz **2018-11GV-035**
12. Verschiedenes

gez. Jörg Theet-Meints  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Rabenholz</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 19.01.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Marlen Thomsen-With	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Rabenholz für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rabenholz“ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

**Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Rabenholz zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

**Anlagen:**

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 20.03.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	10.04.2018	Ö

### Sachverhalt:

Die Jugendhilfe ist eine gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bei den Zuschüssen zu den sogenannten „Jugenderholungsmaßnahmen“ handelt es sich aber grundsätzlich um freiwillige Zuschüsse der Gemeinden.

Um das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Jugenderholungsmaßnahmen in ihrer Freizeit für die Kinder der Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht durchführen, zu unterstreichen, wäre die Verabschiedung einer gemeinsamen Richtlinie im Amt Geltinger Bucht wünschenswert.

Derzeit gibt es in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht unterschiedliche Regelungen für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, die nicht schriftlich fixiert sind:

Alle amtsangehörigen Gemeinden zahlen einen Zuschuss. Grundsätzlich gilt der Betrag von 3,50 € pro Tag/Teilnehmer.

Ausnahmen: die Gemeinden Gelting und Rabenholz zahlen bislang nur 2,50 € und Nieby zahlt 4,00 €. Die Gemeinde Gelting zahlt erst für Fahrten/Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen.

Um eine einheitliche Regelung auf Amtsebene zu erwirken, die auch die Bestimmungen des Kreises Schleswig-Flensburg würdigt, wird die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen nach der anliegenden Richtlinie empfohlen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

### Anlagen:

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz

## **Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom \_\_\_\_\_ werden die folgenden Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz gefasst:

### **Präambel**

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit möchte die Gemeinde Rabenholz den Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit unterstreichen und vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen unterstützen.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Auf dieser Basis ist es Ziel der Richtlinien, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit in der Gemeinde Rabenholz nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

### **Ziele und Grundsätze der Förderung**

Es sollen solche Maßnahmen der Jugendarbeit unterstützt werden, die außerschulische Bildung, Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung zum Inhalt haben.

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Rabenholz Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Rabenholz wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen / Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens **2 Tage** dauern. Der Zuschuss wird für höchstens **21 Tage** gewährt. An der Veranstaltung sollen mindestens 7 Jugendliche und eine Betreuungsperson teilnehmen.

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen 7 Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahren berücksichtigt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt **3,50 € je Tag und Teilnehmer**.

### **Antragstellung und Verwendung**

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussempfänger ist der Träger der Maßnahme. Als Träger kommen keine Einzelpersonen, sondern nur Gruppen in Betracht, die im Rahmen ihrer Arbeit eine kontinuierliche Jugendarbeit gewährleisten, i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger sowie der Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Weiterhin muss die Maßnahme durch eine qualifizierte Betreuungsperson begleitet werden.

Der Zuschuss darf nicht dazu verwendet werden, einen Überschuss für den Träger zu erwirtschaften.

Anträge auf Bezuschussung müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme unter Verwendung der hierfür erstellten Formblätter eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Wohnanschrift und Geburtsdatum, eine kurze Maßnahmenbeschreibung sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Die Abrechnungsunterlagen sind bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist von 6 Wochen kann eine Maßnahme nicht mehr abgerechnet werden.

Rabenholz, den

---

Jörg Theet-Meints  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Beteiligung der Gemeinde Rabenholz an der Windkraftanlage Priesholz Beteiligungs GmbH &amp; Co. KG</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 28.03.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	10.04.2018	Ö

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beabsichtigt einen Beitrag zu den klimapolitischen Zielen des Landes, des Bundes sowie der internationalen Gemeinschaft zu leisten und sich an der Erzeugung und Verteilung von regenerativen Energien in Form von Strom aus Windkraft zu beteiligen. Da die Gemeinde diese Aufgabe aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht alleine leisten kann, ist geplant sich nach den Bestimmungen des § 102 Gemeindeordnung (GO) an der WKA Priesholz Beteiligungs GmbH & Co. KG zu beteiligen.

In vielen Vorgesprächen wurde der Rahmen einer möglichen Beteiligung abgesteckt. Die Höhe der Beteiligung wurde zunächst auf die Summe von 210.000 € festgelegt.

Nachdem der Entwurf des Gesellschaftervertrages vorlag, wurde das Vorhaben unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen am 07.02.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) angezeigt.

Nach Durchlaufen der erforderlichen Prüfungsschritte hat die KAB dem Vorhaben grundsätzlich nicht widersprochen.

Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 GO vor der Beschlussfassung zu einer Beteiligung einen ausführlichen Abwägungsbericht vorzulegen. Hierin ist darzulegen, dass eine Beteiligung rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Dieser Abwägungsbericht liegt der Gemeindevertretung vor.

Weiterhin wurde in einem Finanzierungsplan dargestellt, dass es sich um eine rentierliche Maßnahme handelt, die mittelfristig den angespannten Gemeindehaushalt entlasten kann.

Die Finanzierung der Beteiligung erfolgt über eine Kreditaufnahme in Höhe der Beteiligungssumme. Hierzu ist es erforderlich, einen Nachtragshaushalt aufzustellen.

Nach erfolgtem Beschluss zu einer Beteiligung der Gemeinde ist dieser wiederum der KAB anzuzeigen. Die Unterzeichnung des Gesellschaftervertrages ist erst nach Genehmigung der KAB zulässig.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2018 und der damit verbundenen Kreditaufnahme, eine

Beteiligung an der Windkraftanlage Priesholz Beteiligungs GmbH & Co. KG mit einer Einlagesumme von 210.000 €.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Gesellschaftervertrag zu unterzeichnen, sobald die abschließende Genehmigung des Vorhabens durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt.

**Anlagen:**

Folgende Anlagen werden den Gemeindevertretern in Papierform vorgelegt:

- Entwurf des Gesellschaftervertrages
- Finanzierungskonzept der Gemeinde
- Abwägungsbericht des Bürgermeisters

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2018 der Gemeinde Rabenholz</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 28.03.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	10.04.2018	Ö

### Sachverhalt:

Aufgrund der bei der Haushaltplanung nicht vorhersehbaren Bedarfsveränderungen ist es gemäß § 95 b Gemeindeordnung (GO) zwingend erforderlich, einen Nachtragshaushalt für die Gemeinde Rabenholz aufzustellen.

Die Gemeinde plant eine Beteiligung an der WKA Priesholz Beteiligungs GmbH & Co. KG. Eine Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Haushalt der Gemeinde. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 210.000,00 € müssen über eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Weiterhin werden die Baukosten für das Feuerwehrgerätehaus, gegenüber der ursprünglichen Planung, deutlich höher ausfallen. Auch in diesem Fall ist eine Erhöhung des Kreditbedarfes um 60.000,00 € unumgänglich.

Die Ansätze im Ergebnisplan sind an die aktuellen Bedürfnisse angepasst worden. Trotz der Veränderungen kann nach wie vor ein geringer Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt ausgewiesen werden.

Die Hebesätze und sonstigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Der vorliegende Entwurf zum 1. Nachtragshaushalt 2018 der Gemeinde Rabenholz ist von der Verwaltung gem. § 75 Abs. 2 GO nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellt worden.

Für die geplante Kreditaufnahme bedarf es der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt den vorgelegten 1. Nachtrag zum Haushalt 2018 nebst Anlagen.

### Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rabenholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2018 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einsch. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	19.100	0	356.700	375.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	19.200	2.400	351.800	368.600
Jahresüberschuss	2.300	0	4.900	7.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	19.100	0	350.400	369.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.700	1.400	328.200	335.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	270.000	0	0	270.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	270.000	0	44.500	314.500

## § 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	270.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0 Stelle(n)	0 Stelle(n)

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>1. Grundsteuer</b>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 %	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %	390 %
<b>2. Gewerbesteuer</b>	370 %	370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 300,00 EUR.

### § 5

Als Anlage gilt der Stellenplan

Die Kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Rabenholz, den 10.04.2018

Gemeinde Rabenholz  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Theet-Meints